

Verein Netzwerk Schlüsselpersonen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Netzwerk Schlüsselpersonen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Netzwerk Schlüsselpersonen bezweckt die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in der Region Solothurn.

Schlüsselpersonen aus verschiedenen Sprachgruppen informieren ihre Kulturgruppe über aktuelle Angebote und Projekte, Anlaufstellen, aktuelle politische Veränderungen, staatliche Vorgaben etc. Sie motivieren ihre Kulturgruppe zur aktiven Teilnahme an (integrativen) Projekten und unterstützen sie gleichzeitig bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Schlüsselpersonen triagieren Migrantinnen und Migranten an die geeigneten Fachstellen weiter und tragen Bedürfnisse via Geschäftsstelle an die Integrationsförderer und Regelstrukturen zurück. Schwerpunkt liegt auf Migrantinnen und Migranten, welche via Regelstrukturen schwierig zu erreichen sind.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Zusätzlich können folgende Mittel zur Verfügung stehen:

- Erträge aus Subventionen und Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Dienstleistungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es können verschiedene Ansätze festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele und den Zweck des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, er hat keine aufschiebende Wirkung.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins Netzwerk Schlüsselpersonen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle mit Finanzverwaltung
- d) die Kontrollstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und mit Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über die Errichtung von Geschäftsstellen
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichzeit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand führt die Geschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsbefugt.

Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zusätzliche Zweigstellen in anderen Gemeinden errichten und führen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss diesen Statuten oder Reglementen einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Geschäftsstelle

Der Verein setzt eine zentrale Geschäftsstelle zur Ausführung der operativen Arbeit und der Finanzverwaltung ein. Er vergibt diese an Dritte.

Die Leistungen der Geschäftsstelle und Finanzverwaltung werden in einer Vereinbarung geregelt. Die Geschäftsstelle wird gemäss den Reglementen der Partnerorganisationen geführt.

11. Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen oder eine professionelle Treuhandstelle, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

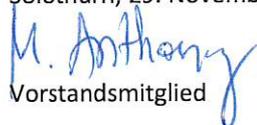
14. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. November 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, 29. November 2019


Vorstandsmitglied


Vorstandsmitglied